



Sachstand

**Ausgewählte aktuelle Daten aus der österreichischen
Pensionsversicherung und der deutschen Rentenversicherung**
Aktualisierung der Sachstände WD 6-3000-071/20 vom 31. August
2020 und WD 6-3000-79/23 vom 16. Oktober 2023

**Ausgewählte aktuelle Daten aus der österreichischen
Pensionsversicherung und der deutschen Rentenversicherung**

Aktualisierung der Sachstände WD 6-3000-071/20 vom 31. August 2020 und WD 6-3000-79/23 vom 16. Oktober 2023

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 064/24
Abschluss der Arbeit: 25.09.2024 (gleichzeitig letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Höhe der Beiträge und Bemessungsgrenze in der Pensions- bzw. Rentenversicherung	4
3.	Renteneintrittsalter	5
4.	Rentenhöhe und Sicherungsniveau	5
5.	Tatsächlich gezahlte Rentenbeträge	7
6.	Höhe der Mindestsicherung	8
7.	Erwerbstätigenquote im Renten- beziehungsweise Pensionsalter	9
8.	Änderungen im österreichischen Pensionsrecht und im deutschen Rentenrecht ab 2025	10

1. Einleitung

Dieser Sachstand dient der Aktualisierung der Sachstände WD 6-3000-071/20 vom 31. August 2020 und WD 6-3000-79/23 vom 16. Oktober 2023 zum Thema Gemeinsamkeiten und Unterschiede der österreichischen Pensionsversicherung und der deutschen Rentenversicherung. Er gibt darüber hinaus einen kurzen Überblick über aktuelle Änderungen im österreichischen Pensionsversicherungs- und im deutschen Rentenversicherungssystem.

2. Höhe der Beiträge und Bemessungsgrenze in der Pensions- bzw. Rentenversicherung

In Österreich gilt im Jahr 2024 eine einheitliche Höchstbeitragsgrundlage von monatlich 6.060 EUR. Bis zu dieser Grenze werden für Beschäftigte die Beiträge zur österreichischen Pensionsversicherung unverändert in Höhe von 22,8 Prozent der sozialversicherungspflichtigen Einkünfte vom Bruttoentgelt abgezogen.¹ Vom Arbeitgeber sind unverändert 12,55 Prozent und vom Arbeitnehmer 10,25 Prozent zu tragen.²

In Deutschland variieren die Rechengrößen. Zum 1. Januar 2024 wurden die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung an die Erfordernisse des Umlageverfahrens angepasst. Seitdem sind in der allgemeinen Rentenversicherung für Beschäftigte 18,6 Prozent des Entgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze von aktuell monatlich 7.550 Euro (alte Bundesländer) beziehungsweise 7.450 Euro (neue Bundesländer) beitragspflichtig.³ Ab 2025 wird es eine einheitliche Beitragsbemessungsgrenze für alte und neue Bundesländer geben.⁴ Auch in Deutschland ist der Beitragssatz seit 2018 unverändert geblieben und beträgt weiterhin 18,6 Prozent.⁵ Die Beiträge sind von den Versicherten und von den Arbeitgebern nach wie vor je zur Hälfte zu tragen.⁶

-
- 1 Informationen und Services der österreichischen Verwaltung, System der Pflichtversicherung, 26. Juli 2024, abrufbar unter: [System der Pflichtversicherung \(ASVG, GSVG, FSVG, BSVG\) \(oesterreich.gv.at\)](#).
 - 2 Informationen und Services der österreichischen Verwaltung, System der Pflichtversicherung, 26. Juli 2024, abrufbar unter: [System der Pflichtversicherung \(ASVG, GSVG, FSVG, BSVG\) \(oesterreich.gv.at\)](#).
 - 3 Die Bundesregierung, Neue Beitragsbemessungsgrenzen für 2024, 1. Januar 2024, abrufbar unter: [Sozialversicherung: Beitragsbemessungsgrenzen 2024 | Bundesregierung](#).
 - 4 Deutsche Rentenversicherung Bund, Wichtige Änderungen in der Rentenversicherung zum 1. Januar 2024, 28. Dezember 2023, abrufbar unter: [Pressemitteilungen | Wichtige Änderungen in der Rentenversicherung zum 1. Januar 2024 | Deutsche Rentenversicherung \(deutsche-rentenversicherung.de\)](#).
 - 5 Deutsche Rentenversicherung Bund, Wichtige Änderungen in der Rentenversicherung zum 1. Januar 2024, 28. Dezember 2023, abrufbar unter: [Pressemitteilungen | Wichtige Änderungen in der Rentenversicherung zum 1. Januar 2024 | Deutsche Rentenversicherung \(deutsche-rentenversicherung.de\)](#).
 - 6 Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz, Neue Werte in der Rentenversicherung ab Januar 2024, 7. Dezember 2023, abrufbar unter: [Pressemitteilungen | Neue Werte in der Rentenversicherung ab Januar 2024 | Deutsche Rentenversicherung Rheinland Pfalz \(deutsche-rentenversicherung.de\)](#).

3. Renteneintrittsalter

Das tatsächliche durchschnittliche Renteneintrittsalter für Alterspensionen in Österreich und Altersrenten in Deutschland hat sich wie folgt entwickelt:

	Österreich ⁷		Deutschland ⁸	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
2020	63,2	60,6	64,1	64,2
2021	63,2	60,7	64,1	64,2
2022	63,3	60,7	64,4	64,4
2023	63,4	60,8	64,4	64,4

4. Rentenhöhe und Sicherungsniveau

In Deutschland sind als sogenannte doppelte Haltelinie das Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) und der Rentenbeitragssatz bis zum Jahr 2025 durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz und das RV-Stabilisierungsgesetz vom 17. Dezember 2017 festgesetzt worden. Gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI darf der Beitragssatz bis zum Jahr 2025 20 Prozent nicht überschreiten und das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2025 48 Prozent nicht unterschreiten.

Das Sicherungsniveau vor Steuern für das jeweilige Kalenderjahr ergibt sich aus dem Verhältnis der verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt des jeweiligen Kalenderjahres, vgl. § 154 Abs. 3a SGB VI. Im Jahr 2023 betrug das Sicherungsniveau 48,15 Prozent.⁹

Die sogenannte Standardrente ist eine fiktive Rente, die einem Versicherten gewährt würde, wenn er über 45 Versicherungsjahre hinweg stets ein Entgelt in Höhe des Durchschnittsentgeltes aller Versicherten erzielt und dementsprechende Beiträge geleistet hätte.¹⁰ Die durchschnittliche

7 Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Antrittsalter des jeweiligen Pensionszuges - Alter im jeweiligen Jahr, abrufbar unter: https://www.dnet.at/opis/tabellen/pen_03_05.pdf.

8 Deutsche Rentenversicherung Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2023, S. 132, abrufbar unter: [Rentenversicherung in Zeitreihen.pdf](#); Deutsche Rentenversicherung Bund, Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rente 2023, Juli 2024, S. 48 f., abrufbar unter: [statistikband_rente.pdf](#); im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen West- und Ostdeutschland siehe auch: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Altersrenten im Zeitablauf 2023, abrufbar unter: [altersrenten_im_zeitablauf.pdf](#).

9 Die Bundesregierung, Mehr Geld für Rentnerinnen und Rentner, 4. September 2023, abrufbar unter: [Rentenerhöhung 2023: Die Renten steigen | Bundesregierung](#).

10 Bundeszentrale für politische Bildung, Standardrente, abrufbar unter: [Standardrente | Rentenpolitik | bpb.de](#).

monatliche Bruttostandardrente nach 45 Versicherungsjahren hat sich in Deutschland wie folgt entwickelt:

Bruttostandardrente der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland in Euro¹¹		
	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
2020	1.539	1.495
2021	1.539	1.506
2022	1.621	1.598
2023	1.692	1.692

Nach dem sogenannten österreichischen Allgemeinen Pensionsgesetz vom 1. Januar 2005 sollen Personen, die ab dem 1. Januar 1955 geboren sind, nach 45 Beitragsjahren im Alter von 65 Jahren eine Pension in Höhe von 80 Prozent des beitragspflichtigen Lebensdurchschnittseinkommens erhalten.¹² Diesbezüglich lag das arithmetische Mittel¹³ im Jahr 2022 bei 37.725 EUR, der Median¹⁴ bei 32.834 EUR.¹⁵ Das arithmetische Mittel zugrunde gelegt, sollte sich nach 45 Beitragsjahren ab dem 65. Lebensjahr für durchschnittliche Verdienste im Jahr 2022 theoretisch eine jährliche Bruttoaltersrente von überschlägig 30.180 EUR ergeben, die in 14 Teilbeträgen (2.155,71 EUR je Teilbetrag) ausgezahlt werden würde, die jedoch mit der Deutschen Bruttostandardrente nur bedingt vergleichbar ist. Für jedes Beitragsjahr werden 1,78 Prozent des versicherten Arbeitsentgelts, das der Beitragsbemessung zugrunde lag, für die spätere Rente

-
- 11 Statista, Monatliche Standardrente der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland von 1990 bis 2023, abrufbar unter: [Gesetzliche Rentenversicherung - Monatliche Standardrente | Statista](#).
- 12 Wirtschaftskammer Österreich, Pensionsberechnung nach Neurecht: Pensionskonto, 1. Januar 2024, abrufbar unter: [Pensionsberechnung nach Neurecht: Pensionskonto - WKO](#).
- 13 Arithmetisches Mittel meint den statistischen Durchschnittswert also die Summe aller Werte eines Datensatzes geteilt durch die Anzahl aller Werte, vgl. Statista, Durchschnittliches Bruttojahreseinkommen der unselbstständig Erwerbstätigen in Österreich von 2012 bis 2022, Stand Dezember 2023, abrufbar unter: [Medianeinkommen Österreich 2022 | Statista](#).
- 14 Das Medianeinkommen beschreibt das Einkommen, bei dem die Hälfte aller Bezieher mehr und die andere Hälfte weniger verdient und sortiert damit Ausreißer besser aus, vgl. Statista, Durchschnittliches Bruttojahreseinkommen der unselbstständig Erwerbstätigen in Österreich von 2012 bis 2022, Stand Dezember 2023, abrufbar unter: [Medianeinkommen Österreich 2022 | Statista](#).
- 15 Statista, Durchschnittliches Bruttojahreseinkommen der unselbstständig Erwerbstätigen in Österreich von 2012 bis 2022, Stand Dezember 2023, abrufbar unter: [Medianeinkommen Österreich 2022 | Statista](#).

gutgeschrieben und der Lohnentwicklung angepasst.¹⁶ Eine Begrenzung erfolgt durch die sogenannte Höchstbeitragsgrundlage, die im Jahr 2024 bei 6.060 EUR liegt. Nach unten existiert die sogenannte Geringfügigkeitsgrenze als Mindestbeitragsgrundlage, die im Jahr 2024 bei 518,44 EUR liegt.¹⁷

5. Tatsächlich gezahlte Rentenbeträge

Die tatsächlich gezahlten durchschnittlichen Pensionsbeträge (in Euro) stellen sich in Österreich für den Monat Dezember 2023 wie folgt dar:

Österreich Stand Dezember 2023¹⁸			
	Männer	Frauen	Insgesamt
Alterspensionen	2.021	1.253	1.579
Invaliditäts-/Erwerbsunfähigkeitspensionen	1.377	987	1.253
Witwen-/Witwerpensionen	417	899	848

Da die österreichischen Pensionen 14-mal jährlich ausgezahlt werden, folgt eine Umrechnung in 12-mal jährlich, um eine Vergleichbarkeit mit den deutschen Rentenzahlbeträgen zu ermöglichen:

Österreich Stand Dezember 2023			
	Männer	Frauen	Insgesamt
Alterspensionen	2.358	1.462	1.842
Invaliditäts-/Erwerbsunfähigkeitspensionen	1.607	1.152	1.462

16 Informationen und Services der österreichischen Verwaltung, Höhe der Alterspension, 16. September 2024, abrufbar unter: [Höhe der Alterspension \(oesterreich.gv.at\)](https://www.oesterreich.gv.at).

17 Informationen und Services der österreichischen Verwaltung, Höhe der Alterspension, 6. Februar 2023, abrufbar unter: [Beitragszeiten, Beitragsgrundlage \(oesterreich.gv.at\)](https://www.oesterreich.gv.at).

18 Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Pensionshöhen – Stand, abrufbar unter: https://www.dnet.at/opis/tabellen/pen_01_21.pdf.

Witwen-/Witwerpensionen	487	1.049	989
-------------------------	-----	-------	-----

Die tatsächlich gezahlten durchschnittlichen Rentenzahlbeträge (in Euro) stellen sich in Deutschland Stand 31. Dezember 2023 wie folgt dar:

Deutschland Stand 31.Dezember 2023¹⁹			
	Männer	Frauen	Insgesamt
Altersrenten	1.348	908	1.102
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	971	983	978
Witwen-/Witwerrenten	419	762	²⁰

6. Höhe der Mindestsicherung

Die Mindestpension beträgt in Österreich im Jahr 2024 1.217,96 Euro. Für Pensionsbezieher, die mit ihrem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt leben, sind mindestens 1.921,46 Euro zu leisten.²¹ Dies stellt eine Steigerung von 9,7 % zum Vorjahr dar.²²

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird in Deutschland nur geleistet, wenn der notwendige Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und

19 Deutsche Rentenversicherung Bund, Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rente 2023, Stand Juli 2024, S. 110 ff., abrufbar unter: [statistikband_rente.pdf](#).

20 In der Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rente 2023, Stand Juli 2024 findet sich hierzu keine Angabe. In der Rentenbestandsstatistik 2023 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 1. Juli 2023, abrufbar unter: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/rentenbestandsstatistik-07-2023-xlsx.xlsx?blob=publicationFile&v=2>, findet sich jedoch für die Witwen- und Witwerrente der durchschnittliche Rentenzahlbetrag von 691 EUR für den Rentenbestand zum 1. Juli 2023.

21 Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Veränderliche Werte - Ausgleichszulagen, abrufbar unter: https://www.dnet.at/opis/Tabellen/pen_02_05.pdf.

22 Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Veränderliche Werte - Ausgleichszulagen, abrufbar unter: https://www.dnet.at/opis/Tabellen/pen_02_05.pdf.

Mitteln, insbesondere nicht aus Einkommen und Vermögen, bestritten werden kann.²³ Soweit im Jahr 2024 das gesamte Einkommen weniger als 1.016 Euro monatlich beträgt, kann ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Vorgaben des SGB XII bestehen. Die Deutsche Rentenversicherung empfiehlt in diesem Fall überprüfen zu lassen, ob ein Anspruch auf Grundsicherung besteht.²⁴

7. Erwerbstätigenquote im Renten- beziehungsweise Pensionsalter

Die Erwerbstätigenquote stellte sich im Jahr 2023 wie folgt dar:

Alter	Erwerbstätigenquoten nach Alter in Österreich in Prozent ²⁵		Erwerbstätigenquoten nach Alter in Deutschland in Prozent ²⁶	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
15-19	38,6	31,0	29,5	26,6
20-24	72,3	66,8	72,2	68,1
25-29	83,5	80,4	85,5	78,8
30-34	87,6	83,1	89,9	78,4
35-39	89,7	81,7	90,4	79,0
40-44	90,2	85,1	91,0	82,2
45-49	88,4	84,4	90,3	84,5
50-54	87,4	83,2	89,6	83,5
55-59	80,8	76,2	86,7	79,6
60-64	48,1	20,0	69,4	61,5

23 Deutsche Rentenversicherung Bund, Die Grundsicherung: Hilfe für Rentner, Januar 2024, S. 2, abrufbar unter https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/grundsicherung_hilfe_fuer_rentner.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

24 Deutsche Rentenversicherung Bund, Die Grundsicherung: Hilfe für Rentner, Januar 2024, S. 4, abrufbar unter https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/grundsicherung_hilfe_fuer_rentner.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

25 Statistik Austria Bundesanstalt Statistik Österreich, Können Ältere den Arbeitskräftemangel ausgleichen?, März 2024, S. 4, abrufbar unter: [Können Ältere den Arbeitskräftemangel ausgleichen? \(statistik.at\)](https://www.statistik.at/neuerscheinungen/koennen-aeltere-den-arbeitskraeftemangel-ausgleichen?__blob=publicationFile&v=2).

26 Destatis, Statistisches Bundesamt, Erwerbsbeteiligung, 1. April 2024, abrufbar unter: [Erwerbsbeteiligung - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Presseportal/Neuerscheinungen/Erwerbsbeteiligung/Erwerbsbeteiligung.html).

65-69	13,5	9,1	23,9	16,8
70-74	7,9	3,0	²⁷	²⁸

	Erwerbstätigenquoten nach Alter in Österreich in Prozent ²⁹			Erwerbstätigenquoten nach Alter in Deutschland in Prozent ³⁰		
	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt
65 und älter	7,0	3,6	5,1	11,8	6,7	9,0

8. Änderungen im österreichischen Pensionsrecht und im deutschen Rentenrecht ab 2025

Die folgenden Ausführungen geben einen beispielhaften Überblick über aktuelle oder bevorstehende Änderungen im österreichischen Pensions- und im deutschen Rentenrecht.

Die österreichischen Pensionen sollen für das Jahr 2025 gemäß des gesetzlichen Anpassungsfaktors um 4,6 % angehoben werden. Pensionen über 6.060 EUR sollen hingegen gedeckelt um einen fixen Betrag von 278,76 EUR monatlich erhöht werden.³¹

Daneben sollen die Pensionen von Personen, die im Jahr 2025 ihre Pension antreten, durch eine Schutzklausel um ca. 4,5 % erhöht werden, um inflationsbedingte Pensionsverluste auszugleichen.³²

27 Für Deutschland liegen dazu keine Zahlen vor.

28 Für Deutschland liegen dazu keine Zahlen vor.

29 Statistik Austria Bundesanstalt Statistik Österreich, Können Ältere den Arbeitskräftemangel ausgleichen?, März 2024, S. 4, abrufbar unter: [Können Ältere den Arbeitskräftemangel ausgleichen? \(statistik.at\)](https://www.statistik.at).

30 Destatis, Statistisches Bundesamt, Erwerbsbeteiligung, 1. April 2024, abrufbar unter: [Erwerbsbeteiligung - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](https://www.destatis.de).

31 Parlamentsdirektion Parlament Österreich, Pensionserhöhung 2025 und begleitende Maßnahmen, Analyse, 5. September 2024, S. 3 f., online abrufbar unter: [BD - Pensionserhöhung 2025 und begleitende Maßnahmen \(parlament.gv.at\)](https://www.parlament.gv.at).

32 Parlamentsdirektion Parlament Österreich, Pensionserhöhung 2025 und begleitende Maßnahmen, Analyse, 5. September 2024, S. 6 ff., online abrufbar unter: [BD - Pensionserhöhung 2025 und begleitende Maßnahmen \(parlament.gv.at\)](https://www.parlament.gv.at).

Der Deutsche Bundestag hat am 25. April 2024 das sogenannte Gesetz über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung beschlossen, wonach ab Juli 2024 bis November 2025 ein pauschaler Rentenzuschlag an diejenige gezahlt werden soll, deren Erwerbsminderungsrente in den Jahren 2001 bis 2018 begonnen hat.³³

Daneben ist darauf hinzuweisen, dass ab 2025 ein bundesweit einheitliches Rentenrecht gelten wird.³⁴

33 Deutsche Rentenversicherung Bund, Umsetzung des EM-Renten-Bestandsverbesserungsgesetzes vom Bundestag beschlossen, 26. April 2024, abrufbar unter: [Meldungen | Umsetzung des EM-Renten-Bestandsverbesserungsgesetzes vom Bundestag beschlossen | Deutsche Rentenversicherung \(deutsche-rentenversicherung.de\)](#); Deutsche Rentenversicherung Bund, Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner ab Juli 2024, abrufbar unter: [Allgemeine Informationen zur Rente | Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner ab Juli 2024 | Deutsche Rentenversicherung \(deutsche-rentenversicherung.de\)](#).

34 Deutscher Bundestag, Ab 2025 gilt ein bundesweit einheitliches Rentenrecht, abrufbar unter: [Deutscher Bundestag - Ab 2025 gilt ein bundesweit einheitliches Rentenrecht](#).